



# GEMEINDE STOCKENBOI

9713 Zlan, Kirchplatz 2, Tel. 04761/214, FAX 04761/21415  
E-Mail: stockenboi@ktn.gde.at, Internet: www.stockenboi.at

## VERORDNUNG

**des Gemeinderates der Gemeinde Stockenboi vom 13. Dezember 2019, Zahl: 8171/2019, mit der die Gebühren für den Gemeindefriedhof und die Gebühr für die gemeindeeigene Aufbahrungshalle ausgeschrieben werden. (Friedhofsgebührenverordnung)**

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBI. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBI. I Nr. 103/2019, und § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBI. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 80/2019, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Stockenboi vom 13. Dezember 2019, Zl 817/2019 (Friedhofsordnung), wird verordnet:

### § 1 Ausschreibung

Für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Friedhofsanlagen, Friedhofseinrichtungen, Grabstätten, Urnennischen, Urnengräber und der Aufbahrungshalle werden von der Gemeinde Stockenboi Gebühren ausgeschrieben.

### § 2

#### Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Gebühren für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Friedhofsanlagen, Friedhofseinrichtungen, Grabstätten, Urnennischen und Urnengräber sind pauschaliert je Grabstätte bzw. Urnennische/Urnengrab zu entrichten
- (2) Die Gebühren für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Aufbahrungshalle sind je Aufbahrung zu entrichten.
- (3) Die Verordnung gilt für den Bereich des Kommunalfriedhofes der Gemeinde Stockenboi im Anschluss an die evangelische Kirche in der Ortschaft Zlan.

### § 3

#### Höhe der Abgabe

- (1) Benützungsgebühren für Gräber und Urnennischen:
  - a. Einzelgrab pro Jahr € 20,00
  - b. Doppelgrab pro Jahr € 40,00
  - c. Urnennische (4 Belegstellen) pro Jahr € 40,00

(2) Benützungsgebühren Aufbahrungshalle	
a.	Aufbahrung bis 24 Stunden € 70,00
b.	Aufbahrung bis 72 Stunden € 120,00
c.	je weitere angefangene 24 Stunden € 30,00
d.	Kühlvitrine je Aufbahrung € 30,00

## § 4

### **Abgabenschuldner**

Zur Entrichtung der Abgabe ist verpflichtet, wer ein Nutzungsrecht an Grabstätten bzw. Urnennischen/Urnengräbern erwirbt oder Friedhofsanlagen, Friedhofseinrichtungen, Grabstätten, Urnennischen und Urnengräber und die Aufbahrungshalle zur Benützung beansprucht.

## § 5

### **Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren für die Benützung von Friedhofsanlagen, Friedhofseinrichtungen, Grabstätten, Urnennischen und Urnengräber sind mittels Abgabenbescheid für 10 Jahre (Dauer des Nutzungsrechtes) festzusetzen und nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. Der Betrag wird in zwei Teilraten vorgeschrieben, die erste Rate ist mit Beginn des Nutzungsrechtes fällig, die zweite Rate nach fünf Jahren.
- (2) Die Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle sind mittels Abgabenbescheid festzusetzen und nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

## § 6

### **Verlängerung des Nutzungsrechtes der Grabstätten bzw. der Urnenischen/Urnengräber**

- (1) Die Gebühren für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Friedhofsanlagen, Friedhofseinrichtungen, Grabstätten, Urnennischen und Urnengräber beinhalten das Nutzungsrecht an der Grabstätte/der Urnennische für die Dauer von 10 Jahren.
- (2) Nach Ablauf dieser 10 Jahresfrist kann die Nutzungsdauer durch Entrichtung der Gebühr gemäß § 2 Abs. 1 für weitere 10 Jahre verlängert werden.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Stockenboi vom 01.Juli 2012, mit welcher die Grab- und Urnengebühren ausgeschrieben werden, und die Verordnung vom 01.07.2012, mit welcher die Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Hans Jörg Kerschbaumer